

## VAI E VIA AktivReisen

Kreuzgasse 10, 39042 Brixen - SÜDTIROL  
Tel: +39-0472-694969, Fax: +39-0472-694970  
[www.vaievia.com](http://www.vaievia.com), [info@vaievia.com](mailto:info@vaievia.com)

### Allgemeine Reisebedingungen

#### Datenblatt

Technische Organisation: Vai e Via GmbH,  
Kreuzgasse 10, 39042 Brixen – Südtirol;  
Eintragung in das Handelsregister Bozen am  
18.01.2001 mit der Eintragsnummer: REA  
165449, MWST Nr: IT02246590216;  
Erteilung der Gewerbe- und Reiseveranstalter-  
Lizenz durch das Amt für Tourismus, Handel  
und Dienstleistungen des Autonomen Landes  
Südtirol am 7.02.2001;  
Berufshaftpflichtversicherung, UnipolSai Assicurazi-  
oni, Nr. 1/85078/319/168877637 und Nr.  
1/85078/319/168877703;  
Insolvenz und Konkursversicherung, Nobis-  
Compagnia di Assicurazioni, Nr. 6006001674K;

#### Einleitung

Die allgemeinen Reisebedingungen stellen zusam-  
men mit den Beschreibungen im Katalog, im Detail-  
programm der Pauschalreise, dem Kostenvoran-  
schlag, der Buchungsbestätigung der vom Reisen-  
den angeforderten Leistungen und allen sonstigen  
Informationsblättern, sowie allen Informationen auf  
der Webseite [www.vaievia.com](http://www.vaievia.com), einen festen Be-  
standteil des Reisevertrags dar. Bei Abschluss des  
Reisevertrags, bestätigt der Reisende, dass er und  
alle anderen Personen, für die er die Pauschalreise  
bucht, den aus den oben angeführten Bestandteilen  
bestehenden Reisevertrag gelesen und angenom-  
men hat.

#### 1) Rechtsquellen

Der Verkauf von Pauschalreisen wird geregelt  
durch:

- das gesetzvertretende Dekret Nr. 79  
vom 23. Mai 2011 (dem Tourismusgesetz)  
- (Art. 32-51nonies) - und seinen nachfol-  
genden Änderungen
- EU-Richtlinie 2015/2032 für Pauschalrei-  
sen gemäß ihrer Umsetzung durch das ge-  
setzvertretende Dekret 62/2018, das  
Änderungen am Tourismuskodex ange-  
bracht hat;
- von den entsprechenden Bestimmungen  
des Zivilgesetzbuchs;
- vom gesetzvertretenden Dekret Nr. 206  
vom 06. September 2005 (Verbraucherschutz-  
kodex);
- vom Landesgesetz Nr. 31 vom 20. Februar  
2020;

#### 2) Definition Reisepaket/Pauschalreise

Reisepakete sind Reisen oder Ferienpakete, die ei-  
ne Kombination von mindestens zwei der folgenden  
Reiseleistungen beinhalten:

- 1) die Beförderung von Personen
- 2) die Unterbringung, die nicht Teil der Beförderung  
ist und nicht im Rahmen von Langzeit-Sprachkursen  
erfolgt
- 3) die Autovermietung oder die Vermietung anderer  
Kraftfahrzeuge im Sinne der Ministerialverordnung

vom 28. April 2008 oder von Krafrädern der Füh-  
rerscheinklasse A gemäß Gesetzesdekret Nr. 2 vom  
16. Januar 2013

4) jede andere touristische Leistung, wie vom Tou-  
rismusgesetz vorgesehen.

Der Reisende hat das Recht, eine Kopie des (im  
Sinne und nach den Modalitäten des Art. 36 des  
Touristenkodex verfassten) Pauschalreisevertrags  
zu erhalten. Diese Kopie kann dem Reisenden auch  
in digitaler Form ausgehändigt werden.

#### 3) Buchungen, Bestätigungen, Informations- pflicht

Die Anmeldung erfolgt schriftlich, mündlich oder auf  
telematischem Wege durch Unterzeichnung oder  
Ausfüllen des dafür vorgesehenen Anmeldeformu-  
lars oder durch Annahme und Bestätigung des vom  
Reiseveranstalter angebotenen Kostenvoran-  
schlags.

Auch Anmeldungen über ein vermittelndes Partner-  
büro sind bindend.

Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für  
alle mitgenannten Teilnehmer. Der Anmelder er-  
kennt die vorliegenden Reisebedingungen - auch im  
Namen und im Auftrag der mitgenannten Teilneh-  
mer - verbindlich an.

Die Buchung und der Reisevertrag gelten als bestä-  
tigt und bindend, sobald der Reiseveranstalter dem  
Reisenden oder dem Reisevermittler, auch auf  
elektronischem Wege, eine Bestätigung schickt.  
Die nicht in den Vertragsunterlagen, in den Bro-  
schüren oder in anderen schriftlichen Mitteilungen  
enthaltenen Pflichtinformationen zur Pauschalreise  
werden dem Reisenden vom Reiseveranstalter -  
auch per E-Mail - rechtzeitig vor Reisebeginn zuge-  
sandt (Art. 34 und 36 des Tourismusgesetz).  
Besondere Wünsche oder Bedürfnisse, wie beson-  
dere Mahlzeiten, Hilfeleistung am Flughafen für  
Reisende mit eingeschränkter Bewegungsfreiheit  
oder besondere gesundheitliche Bedürfnisse sind  
bei der Buchungsanfrage mitzuteilen und ausdrück-  
lich zwischen dem Reisenden und dem Reiseveran-  
stalter zu vereinbaren.

#### 4) Bezahlung

Zum Zeitpunkt der Anmeldung sind 25% des Reise-  
preises zu leisten. Der vollständige Reisepreis muss  
spätestens 30 Tage vor der Abreise ohne Aufforde-  
rung von Vai e Via AktivReisen geleistet werden.  
Sollte der Reisepreis nicht zu den angegebenen  
Termen bezahlt sein, kann der Veranstalter vom  
Vertrag zurücktreten und die entsprechenden Stor-  
nogeühren verlangen. Bei kurzfristigen Anmeldun-  
gen innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn wird  
der gesamte Reisepreis sofort fällig.

#### 5) Preisänderungen

Alle im Preis inbegriffenen Leistungen sind im Pro-  
gramm und/oder im Kostenvoranschlag aufgeführt  
und beschränken sich auf den dort angegebenen  
Gültigkeitszeitraum.

Alle im Programm und/oder Kostenvoranschlag angegebenen Leistungen sind prinzipiell für den Veranstalter verbindlich. Vor der Annahme der Buchung ist der Veranstalter berechtigt, die Leistungen zu ändern.

Der Preis einer Pauschalreise kann bis 20 Tage vor Reisebeginn bis maximal 8% aus folgenden Gründen angepasst werden:

- Änderung von Transportkosten wegen Erhöhungen der Treibstoff- oder anderer Energiepreise;
- Änderung von Gebühren und Steuern auf einige in der Pauschalreise enthaltene Reiseleistungen, die von Dritten, die nicht direkt in die Durchführung der Pauschalreise verwickelt sind, erhoben werden, wie etwa Flughafengebühren, Landegebühren, Hafengebühren usw.;
- Änderung der Wechselkurse. Eine Preisänderung ist nicht möglich, wenn die Kosten für die Leistungen im Bestimmungsland bereits entrichtet wurden und die Wechselkursschwankungen sich nicht auf den bei der Buchung der Reise errechneten Preis der Pauschalreise auswirken.

Bei einer Preiserhöhung von mehr als 8% kann der Reisende kostenlos vom Reisevertrag zurücktreten. Bei Rücktritt kann der Veranstalter dem Reisenden eine Ersatzpauschalreise mit einer gleichwertigen oder höheren Qualität anbieten. Das Rücktrittsrecht des Reisenden muss spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Änderung laut dem vorhergehenden Punkt geltend gemacht werden, anderenfalls erlischt es.

Im Falle einer Preisminderung ist der Reiseveranstalter berechtigt, die Verwaltungs- und Bearbeitungskosten vom zu erstattenden Betrag abzuziehen.

## 6) Leistungsänderungen

Bei einer erheblichen Änderung der Pauschalreise, kann der Reisende kostenlos vom Reisevertrag zurücktreten. Bei Rücktritt kann der Veranstalter dem Reisenden eine Ersatzpauschalreise mit einer gleichwertigen oder höheren Qualität anbieten. Das Rücktrittsrecht des Reisenden muss spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Änderung geltend gemacht werden, anderenfalls erlischt es.

Bei geringerer Qualität der Ersatzpauschalreise steht dem Reisenden eine Preisreduzierung zu.

Wenn der Reisende vom Pauschalreisevertrag zurücktritt und die Ersatzpauschalreise nicht akzeptiert, erstattet ihm der Veranstalter innerhalb von vierzehn Tagen alle Zahlungen zurück.

Ist der Veranstalter nach Reiseantritt aus irgendwelchen Gründen, es sei denn, diese sind auf das Verschulden des Reisenden zurückzuführen, nicht in der Lage, einen wesentlichen Teil der im Vertrag vereinbarten Leistungen zu erbringen, muss er angemessene Alternativlösungen anbieten, deren Qualität möglichst mit den Angaben im Vertrag gleichwertig oder höher ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Reisende den Veranstalter oder die Reiseleitung unverzüglich über die mangelnde Leistungserbringung informiert. Ist der Wert der erbrachten Leistungen geringer als vorgesehen, gewährt der Veranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisreduzierung.

Vai e Via AktivReisen behält sich ausdrücklich das Recht vor kleine Änderungen in Bezug auf die Pau-

schalreise vorzunehmen. Kleine Änderungen sind jene Änderungen, die keine wesentliche Veränderung der Vertragsbedingungen der Pauschalreise verursachen. Die vorgenannten Bestimmungen finden in diesem Fall keine Anwendung. Diese Änderungen werden den Reisenden über das Infoblatt vor der Abreise mitgeteilt. Beispiele für kleine Veränderungen:

- a) Änderung des Abfahrts- und/oder Ankunftsdatums oder der Abfahrtszeit und/oder Ankunftszeit von weniger als 24 Stunden;
- b) Änderung des Start und/oder Ankunftsflughafens, ohne, dass sich dadurch der Transferaufwand zum Flughafen nennenswert ändert, innerhalb der Kriterien unter Punkt a.
- c) Änderung des Routenverlaufs, von Zwischenstopps, von Übernachtungsorten ohne, dass dadurch der Charakter der Reise nennenswert verändert wird
- d) Ersatz der ursprünglich geplanten Unterkunft durch eine andere Unterkunft derselben Qualität;
- e) Alternativwanderung;
- f) Ersatz des im Reiseprogramm vorgesehenen Wanderführers oder Reisebegleiters;
- e) alle anderen potentiellen Änderungen, die den Charakter und das Gesamterlebnis der Reise nicht nennenswert verändern;

## 7) Reiserücktritt des Reisenden und Stornogebühren

Vor Reisebeginn ist der Reisende jederzeit berechtigt vom Pauschalreisevertrag gegen Zahlung von Stornogebühren zurückzutreten. Die Nichtteilnahme (No Show) an der gebuchten Reise gilt als Rücktritt. Bei Rücktritt seitens des Reisenden fallen die folgenden Stornogebühren ab dem Tag der Buchung an. Die Mitteilung über den Rücktritt hat spätestens einen Werktag, mit Ausschluss des Samstags, vor Reisebeginn zu erfolgen. Zur Berechnung werden Kalendertage herangezogen. Der Tag des Rücktritts wird nicht eingerechnet:

- 25% des Reisepreises vom Buchungstag bis 45. Tag vor Reisebeginn
- 50% des Reisepreises vom 45. bis 25. Tag vor Reisebeginn
- 75% des Reisepreises vom 25. bis 8. Tag vor Reisebeginn
- 100% des Reisepreises vom 7. Tag bis einen Tag vor Reisebeginn
- 100% des Reisepreises bei nicht erfolgtem Reiseantritt (No Show)

Die Stornogebühren sind auch von Reisenden zu bezahlen, die die Reise aufgrund von fehlenden oder fehlerhaften Papieren oder Ausreisegenehmigungen nicht antreten können.

Wenn für Reisepakete bereits Flug-, Schiffs- oder Bahntickets ausgestellt wurden, werden die Stornogebühren ausgehend vom Gesamtpreis, abzüglich der Kosten der bereits gebuchten Tickets, berechnet.

Bei Reisepaketten, für deren Organisation und Durchführung Vai e Via AktivReisen auf Grundlage eines Angebotes beauftragt wird, das explizit eine Mindestteilnehmerzahl als Teil der Angebotsbedingungen auflistet, können die Stornokosten bei Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl höher ausfallen.

Bei bestimmten touristischen und sonstigen Dienstleistungen können Stornogebühren bis zu 100 % des Preises bereits beim unwiderruflichen Angebot

oder bei der Buchung/Bestätigung seitens des Reiseveranstalters anfallen.

Bei bestimmten Destinationen, Dienstleistungen, Gruppen oder Reisekombinationen, können sich die oben angegebenen Stornogebühren auch erheblich ändern. Die entsprechenden Angaben sind in der Beschreibung der Pauschalreise oder Dienstleistung enthalten.

Der Rücktritt von Einzeldienstleistungen, die Teil der Pauschalreise sind, ist nicht gestattet, es sei denn dies wurde explizit bei der Buchung der Pauschalreise vereinbart.

Die Annullierung der Reise vonseiten des Reisenden ist nur gültig, falls sie in schriftlicher Form mitgeteilt wurde.

Vai e Via AktivReisen empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

### **8) Annullierung durch den Reiseveranstalter**

Der Reiseveranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und erstattet dem Reisenden alle für die Pauschalreise geleisteten Zahlungen vollständig zurück, ist jedoch in folgenden Fällen zu keiner weiteren Entschädigung verpflichtet:

a) die vom Vertrag vorgesehene Mindestteilnehmerzahl wird nicht erreicht und der Reiseveranstalter hat dem Reisenden seinen Rücktritt innerhalb der vertraglich festgelegten Frist mitgeteilt:

- mindestens 20 Tage vor Reiseantritt bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen
- mindestens 7 Tage vor Reiseantritt bei einer Reisedauer von 2 bis 6 Tagen
- mindestens 48 Stunden vor Reiseantritt bei einer Reisedauer von unter 2 Tagen

b) der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen und der Reisetilnehmer darüber unverzüglich und vor Reisebeginn in Kenntnis gesetzt wird.

### **9) Ersatzteilnehmer**

Der Reisende hat das Recht, den Pauschalreisevertrag an eine andere Person abzutreten, sofern:

a) der Reiseveranstalter mindestens 7 Tage vor dem Abreisedatum schriftlich darüber informiert wird und gleichzeitig die Personalien der Ersatzperson mitgeteilt werden;

b) die Ersatzperson alle Bedingungen erfüllt, die laut Art. 38 des Tourismuskodex zur Nutzung der Reiseleistungen notwendig sind, wie etwa Reisepass, Einreisevisa und ärztliche Bescheinigungen;

c) dieselben oder ersatzweise andere Reiseleistungen erbracht werden können;

d) Mehrkosten, die durch die Umbuchung von Leistungen, wie etwa Flugtickets entstehen, erstattet werden;

Der Abtretende und der Übernehmer haften gemeinsam für die Bezahlung des Restbetrags sowie der unter Buchstabe d) dieses Artikels vorgesehenen Zusatzkosten.

### **10) Änderungen nach Reiseantritt**

Kann nach Reisebeginn aufgrund nachträglich eingetretener und dem Reiseveranstalter nicht anzulastender Umstände, ein wesentlicher Teil der Reiseleistungen nicht erbracht werden, so verpflichtet sich der Reiseveranstalter, ohne Aufpreis, geeignete Ersatzleistungen, wenn möglich qualitativ gleichwertig oder höherwertiger anzubieten, damit die Reise fortgesetzt werden kann.

Handelt es sich bei den vorgeschlagenen Ersatzleistungen um Leistungen geringerer Qualität, gewährt der Reiseveranstalter dem Reisenden eine Preissenkung.

Die vorgeschlagenen Ersatzleistungen dürfen vom Reisenden jedoch nur abgelehnt werden, wenn diese nicht vergleichbar sind mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen oder wenn die gewährte Preissenkung unzureichend ist.

### **11) Pflichten des Reisenden**

Der Reisende ist verpflichtet, alle notwendigen Dokumente, wie ausreichend gültiger Reisepass, gültige Identitätskarte, gültige Einreisevisa oder andere zur Einreise notwendigen Dokumente, wie auch Pflichtimpfungen, bei Reiseantritt mitzubringen.

Der Reisende ist verpflichtet zu überprüfen, ob die Informationen bezüglich Einreise oder Gesundheit noch dem aktuellen Stand entsprechen und ihre Reisepapiere entsprechend anzupassen. Erfolgt diese Kontrolle nicht, haftet der Reisende für alle daraus entstehenden Zusatzkosten oder eventuelle Nichtbeförderung.

Falls eine gewählte Zieldestination oder Herkunftsregion zum Zeitpunkt der Buchung von den offiziellen, institutionellen Informationskanälen als unsicheres Urlaubsziel eingestuft wird, so hat der Reisende später nicht die Möglichkeit bei einem Reiserücktritt sich auf die Sicherheitsbedingungen im Zielland oder Herkunftsregion zu berufen.

Der Reisende ist verpflichtet sich mit dem vollständigen, korrekten Namen anzumelden, der in dem Dokument angeführt wird, das bei der Reise mitgeführt wird. Für Zusatzkosten oder mangelnde Beförderung, bei nicht korrekter Mitteilung der Personalien, haftet der Reisende.

Der Reisende ist verpflichtet, sich nach den Regeln der allgemeinen Vorsicht und Vernunft zu bewegen und alle Informationen und Bestimmungen des Reisevertrages und der Programme des Veranstalters zu befolgen. Der Reisende haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen.

Der Reisende verpflichtet sich, dem Reiseveranstalter bei der Buchung schriftlich besondere Anfragen und Bedürfnisse mitzuteilen, die Gegenstand spezifischer Vereinbarungen der Reise werden können, falls sie durchführbar sind. Der Reisende verpflichtet sich zudem, den Reiseveranstalter immer über besondere Bedürfnisse oder Umstände wie, Schwangerschaft, Lebensmittelunverträglichkeiten, Behinderung, besondere gesundheitliche Bedürfnisse usw. in Kenntnis zu setzen und die Anfrage um entsprechende individuelle Leistungen ausdrücklich anzugeben.

### **12) Klassifizierung der Unterkünfte**

Es gelten die Kriterien und Qualitätsstandards des Reiseveranstalters laut Reiseprogramm oder Kostenvoranschlag.

### **13) Haftung des Reiseveranstalters**

Der Reiseveranstalter ist für die Ausführung der im Pauschalreisevertrag vorgesehenen Leistungen verantwortlich.

Der Reisende hat keinen Anspruch auf Preisminde- rung oder Schadenersatz, wenn der Mangel vom Reisenden selbst oder von einem Dritten, der nicht mit der Erbringung der im Pauschalreisevertrag enthaltenen Leistungen betraut ist, verschuldet ist oder

wenn der Mangel auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

#### **14) Beschwerden und Mitteilungen**

Der Reisende ist verpflichtet den Reiseveranstalter, die Reiseleitung, das Hotel, Vertreter der Fluggesellschaft oder anderen örtlichen Vertreter einer Dienstleistung über eventuelle Mängel unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Mangel umgehend behoben werden kann.

Falls der Reisende den Reiseveranstalter oder die Reiseleitung nicht unverzüglich über einen eventuellen Mangel benachrichtigt, verwirkt der Reisende jeden Anspruch auf eine Preisminderung oder einen Schadenersatz.

Wurde der Mangel nicht während der Reise vor Ort behoben, kann eine schriftliche Beschwerde innerhalb von 7 Tagen, ab vertraglich vereinbartem Reiseende, beim Reiseveranstalter eingereicht werden.

#### **15) Beistandspflicht**

Der Reiseveranstalter ist dazu verpflichtet, dem Reisenden, wie von Art. 45 des Tourismusgesetzes vorgesehen, Beistand zu leisten, ihm insbesondere mit Informationen zu medizinischer Versorgung, Polizei und Behörden beizustehen.

Der Reiseveranstalter kann die Zahlung eines angemessenen Betrags für diesen Beistand verlangen, falls das Problem, das den Beistand notwendig gemacht hat, vorsätzlich oder fahrlässig vom Reisenden verursacht wurde.

#### **16) Stornoversicherung**

Wenn nicht Teil des Pauschalpaketes, ist es empfehlenswert eine Reiserücktrittkostenversicherung, sowie eine Gepäck- und Unfallversicherung abzuschließen. Diese Versicherung kann sowohl beim Reiseveranstalter wie auch bei den jeweiligen Reismittlern abgeschlossen werden.

Trotz Abschluss einer Reisetornoversicherung kann es im Stornofalle vonseiten der entsprechenden Versicherungen zu Ausschlüssen kommen.

Diese betreffen vor allem bereits vorliegende oder voraussehbare Reisetorno- oder Abbruchgründe.

#### **17) Schutz vor Insolvenz**

Im Sinne des Art. 47, Komma 2 und 3 des Tourismusgesetzes sind Pauschalreiseverträge durch eine Versicherungspolizze gedeckt, die den Reisenden vor Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Vermittlers oder des Reiseveranstalters schützen. Dem Reisenden wird in diesen Fällen der für den Kauf der Pauschalreise bezahlte Betrag zurückerstattet und er wird, sofern die Pauschalreise auch seine Beförderung umfasst, umgehend nach Hause befördert. Außerdem werden ihm, falls notwendig, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum Antritt der Rückreise bezahlt.

#### **18) Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten werden gemäß EU Datenschutzverordnung 2016/679 verarbeitet. Via AktivReisen verarbeitet und nützt diese Daten ausschließlich zur Organisation und Durchführung der gebuchten Pauschalreisen und zu Marketingzwecken.

#### **19) Gerichtsstand**

Für alle Uneinigkeiten außerhalb dieses Vertrages gilt der Gerichtsstand Bozen.

#### **Zusätzliche Bedingungen**

##### **Anforderungen an die Teilnehmer**

Jeder Teilnehmer hat sich in einem körperlichen und seelischen Zustand zu befinden, der es ihm ermöglicht, die Tour des gewählten Urlaubspaketes vollständig durchzuführen. Personen, die unter für die Reise relevante Erkrankungen, körperlichen und psychischen Störungen, sowie Krankheiten, die besonderer Pflege bedürfen, leiden, haben dies dem Vermittler oder dem Reiseveranstalter bei der Buchung zwingend mitzuteilen. Letztere haben das Recht, dem Reisenden bei Inkompatibilität mit dem Schwierigkeitsgrad des Reisepaketes die Teilnahme an der Reise zu verweigern.

Bei Gruppentouren kann die Nichteinhaltung dieser Regel nach Ermessen des Tourbegleiters den Ausschluss des Reisenden während des Urlaubs zur Folge haben.

##### **Besondere Risiken bei Outdoor und Aktivreisen**

Bei sämtlichen Wander- und Trekkingtouren, ist zu beachten, dass gerade im Outdoorsport ein erhöhtes Erkrankungs- Unfall- und Verletzungsrisiko besteht (Absturzgefahr, Steinschlag, Höhenkrankheit, Kälteschäden, Infektionen usw.), das auch durch umsichtige und fürsorgliche Betreuung nicht vollkommen reduziert und ausgeschlossen werden kann. Dieses Restrisiko muss der Teilnehmer selbst tragen. Auch ist zu beachten, dass vor allem in abgelegenen Regionen, dies gilt besonders auch in außereuropäischen Ländern, aufgrund technischer oder logistischer Schwierigkeiten nur in sehr eingeschränktem Umfang Rettungs- und/oder medizinische Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein können, so dass auch kleinere Verletzungen oder Zwischenfälle schwerwiegende Folgen haben können. Hier wird von jedem Teilnehmer ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit, eine angemessene eigene Tourenvorbereitung, aber auch ein erhöhtes Maß an Risikobereitschaft vorausgesetzt. Es wird dem Teilnehmer deshalb dringend empfohlen, sich intensiv (z.B. durch Studium der einschlägigen Fachliteratur) mit den Anforderungen und Risiken auseinander zu setzen, die mit dem von ihm gebuchten Programm verbunden sein können.

Anweisungen der Wanderführer, Radführer, Tourleiter, Bergführer oder Reisebegleiter müssen Folge geleistet werden. Die Einhaltung von Gruppenregeln (gegenseitige Rücksichtnahme, Einschätzung der eigenen Grenzen und Schwächen, Wandern als Gruppe im Gruppenverband) ist aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendig.

Teilnehmer, die außerhalb des Gruppenverbandes wandern, abseits der Gruppe im Gelände herumstreifen oder der Gruppe vorausseilen, wandern prinzipiell in Eigenverantwortung und gelten als von der Gruppe abgemeldet. Derartiges Verhalten kann zudem für die gesamte Gruppe zu Zusatzrisiken und – gefahren führen.

Zusätzliche Touren außerhalb des Programms erfolgen prinzipiell auf der Basis als selbständiger Bergsteiger oder Wanderer. Die Teilnahme erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko.

**Mahlzeiten und Lebensmittelunverträglichkeiten**

Die im Pauschalpreis inbegriffenen Mahlzeiten sind vielfach feste Menüs.

Besondere Diätanforderungen sind bei der Buchung anzugeben und unterliegen immer dem Entgegenkommen und der Bereitschaft der Gastwirte.

Die Beantragung von besonderen Menüs versteht sich für die gesamte Dauer der Reise, für alle im Pauschalpreis enthaltenen Mahlzeiten.

Für nicht verzehrte Mahlzeiten, z.B. im Falle von Flugverspätungen, Änderung der An- oder Rückreise, Wahlausflügen usw. ist keine Kostenerstattung vorgesehen.

**Besichtigungen und Ausflüge**

Es kann vorkommen, dass aus Gründen, die nicht vom Willen des Reiseveranstalters abhängen, geplante Ausflüge oder Besichtigungen annulliert werden oder deren Reihenfolge geändert wird.

Falls möglich werden annullierte Besichtigungen durch andere Besichtigungen ersetzt. Die in den einzelnen Programmen angegebenen Eintrittspreise sind als ungefähr zu betrachten, da sie Änderungen unterliegen können.

**Veröffentlichung von Bildmaterial und Reiseberichten**

Sollte mit den Reiset Teilnehmern nichts Gegenteiliges vereinbart werden, erklären sich diese einverstanden, dass die von den Vai e Via Mitarbeitern oder von anderen Reiset Teilnehmern während der Vai e Via AktivReisen aufgenommen Fotos, Videofilme oder darüber verfasste Reiseberichte, auf der Vai e Via Webseite, in Diavorträgen, Präsentationen, anderen Medien oder in anderen Drucksorten unter Wahrung aller Rechte der Persönlichkeit der Teilnehmer, veröffentlicht werden oder weiterverwendet werden können.

**Pflichtmitteilung laut Art. 16 des Strafgesetzes Nr. 269/98**

Der italienische Gesetzgeber belangt mit Haftstrafe alle Straftaten, welche sich auf Kinderprostitution oder Kinderpornographie beziehen, unabhängig ob sie im Ausland oder Inland verübt werden.

Diese Reisebedingungen sind ab 22.01.2021 gültig. Bei Differenzen zwischen deutscher und italienischer Fassung ist die deutsche Fassung die gültige Fassung.